Abwägung

zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III"

Entwurf



Stand: 09.02.2022

| Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf | | | | | | | | | | | |
|--|---|------------------|------------------------|---|------------------------------|---------------------------------|----|------|-----------------------|--|--|
| lfd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellung- nahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | | | |
| | | | | | Stand 09.02.2022 | Anwe - send e | ja | nein | Ent- halt- tung | | |
| Behö | rden und sonstige Träger öf | ffentlicher Bela | nge | | | | | | | | |
| 1 | MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Bran- denburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow- Straße 2-8 14467 Potsdam | 19.10.2021 | 02.11.2021 | Zum BP "Helenenstraße III": Der Vorentwurf vom 24.08.2021 liegt uns nochmals zur Beteiligung vor (Ihr Schreiben vom 19.10.2021 zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB). Die Stellungnahme vom 09.09.2021, die feststellt, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, behält ebenso ihre Gültigkeit. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | | | |
| 2 | Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus | 19.10.2021 | 28.10.2021 | Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, S. 575) geprüft. Gegen den vorliegenden Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV nicht berührt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | | | |
| | | | | Pur die Vorgenannten Verkenrsbereiche liegen mir informati- onen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhabensgebiet betreffen könnten, nicht vor. Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luft- rechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). | | | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmung** Stellung-Nr. am nahme vom Anwe ia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Gemeinsame Obere Luft-19.10.2021 Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgefahrtbehörde Berlin-Branbracht werden können und deshalb abzuwägen wädenbura ren. Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld 19.10.2021 03.11.2021 Brandenburgisches Lan-Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt Keine Abwägung erforderlich. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben. desamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf Brandenburgisches Lan-19.10.2021 27.10.2021 Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hindesamt für Denkmalpflege Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische weise sind bereits in der Begründung zum Planentund Archäologisches Lan-Denkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. wurf enthalten. desmuseum § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über Abt. Bodendenkmalpflege den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Branden-Juri-Gagarin-Straße 17 burg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-03046 Cottbus SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus un-

serem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung Stellung-**Abstimmuna** Nr. am nahme vom Anwe lia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung 19.10.2021 Landesamt für Umwelt 29.10.2021 Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von Brandenburg den Fachabteilungen Naturschutz. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft PF 60 10 61 14410 Potsdam hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises EE. Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Keine Abwägung erforderlich. Immissionsschutz Die überarbeiteten Planunterlagen zur Ergänzung der Wohnbebauung an der Helenenstraße in Finsterwalde wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und dem im Keine Abwägung erforderlich. näheren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Nutzungsbestand keine Bedenken gegen die im Planentwurf vom Oktober 2021 geplante WR-Bauflächenfestsetzung. Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Altstadt Finsterwalde und schließt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die nähere Umgebung ist durch überwiegende Wohnnutzung gekennzeichnet. Westlich und nördlich sind bereits Wohngrundstücke mit Einfamilienhausbebauung vorhanden, so dass immissionsrelevante Nutzungskonflikte infolge des Planvorhabens nicht erkennbar sind. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung Stellung-**Abstimmuna** Nr. am nahme vom Anwe lia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung 19.10.2021 Landkreis Elbe-Elster 17.11.2021 Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 übersandten Sie Unter-Amt für Strukturentwicklung lagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungund Kultur SG Kreisentnahme der Kreisverwaltung. wicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisver-04916 Herzberg waltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Zu den vorgelegten Planunterlagen werden von Seiten der Im Flächennutzungsplan wird die Art der Bodenunteren Bauaufsichtsbehörde (.....) grundsätzlich keine nutzung in den Grundzügen dargestellt. Er ist zu-Bedenken vorgetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem nicht grundstücksgenau oder parzellendie südliche Spitze des festgesetzten Reinen Wohngebietes scharf. Der Flächennutzungsplan hat in der Regel deutlich die die im Flächennutzungsplan dargestellten einen Maßstab von 1:10.000 oder größer, wodurch Wohnbauflächen hinausragt, so dass zumindest eine kleinbereits ein Auslegungsspielraum entsteht. teilige Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für diesen Bereich angeregt wird (§ 13a Abs. 2 Entlang der Helenenstraße ist im Flächennut-Nr. 2 BauGB). zungsplan für die Stadt Finsterwalde (M:1:10.000) für den gesamten Planungsraum eine Wohnbaufläche dargestellt. Anhand des Maßstabes lässt sich aus dem Original des Flächennutzungsplanes nicht ableiten, in welchen Teilen das Wohngebiet des Bebauungsplanes über die Wohnbaufläche des Flächennutzungsplanes in den hinteren Grundstücksteilen deutlich hinausragen soll. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, so dass eine nachträgliche kleinteilige Berichtigung auch nicht erforderlich ist. Die untere Naturschutzbehörde (...) sowie die untere ,Ab-Keine Abwägung erforderlich. fallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (....) stimmen dem BP "Wohnbebauung Helenenstraße III", Entwurf vom 13.10.2021, ohne weitre Hinweise und Ergänzungen zu. Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Keine Abwägung erforderlich. o.g. Planung.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung Stellung-**Abstimmuna** Nr. am nahme vom Anwe lia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung Die untere Denkmalschutzbehörde (...) verweist zu der o. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger Verfahren beteiligt. öffentlicher Belange, falls nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem Bebau-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. ungsplan nicht entgegenstehen. Die Flächen sind verkehr-Bei der Helenenstraße handelt es sich bereits um eine beidseitig bebaute öffentliche Verkehrsflälich erschlossen. che, zu der lediglich 2 Wohnhäuser hinzutreten, Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist weiterwodurch es zu keiner messbaren Mehrbelastung hin zu gewährleisten. Laut der Begründung zum Bebauungskommt. Der Ausbauzustand entspricht den Anforplan entspricht die Helenenstraße den Anforderungen an derungen an eine Wohnanliegerstraße. Ob und eine Wohnanliegerstraße hinsichtlich Ausbaugrad und Bauwann ein weiterer Straßenausbau erforderlich ozustand. Möglicherweise kann der Ausbau und die Anpasder zweckmäßig ist, muss anhand einer Prioritäsung der vorhandenen Verkehrsflächen in Bezug auf Gehtenliste und der zur Verfügung stehenden Hauswege und Straßenbeleuchtung im weiteren Verfahren voranhaltsmittel zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt getrieben werden werden. Die Helenenstraße ist für Fahrzeuge bis 5 t tatsächliche Keine Abwägung erforderlich, die Hinweise werden Masse nutzungsbeschränkt. Der Anliegerverkehr ist freigezur Kenntnis genommen. stellt. Entsprechende Widmungsinhalte (Teileinziehung) sind dem Straßenverkehrsamt (Reg. Nr. 2021U00664) nicht bekannt. Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (....) Die städtische Abteilung Ordnungsverwaltung hat mit E-Mail vom 27.09.2021 mitgeteilt, dass aus gibt folgende Hinweise: zwei in der Nähe befindlichen Löschwasserentnahmestellen der Grundschutz gesichert ist.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung Stellung-**Abstimmuna** Nr. am nahme vom Anwe ia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h (800 I/min) über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtig werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich ge-Helenenstraße handelt es sich bereits um eine sichert werden müssen, welche gemäß § 5 Abs. 1 der Branbeidseitig bebaute öffentliche Verkehrsfläche, die denburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig für die Feuerwehr nutzbar ist. sind. Weitere Auflagen / Hinweise etc. werden im Zuge von Ge-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. nehmigungsverfahren erteilt. Dem Entwurf zum Bebauungsplan zur Wohnbebauung in der Keine Abwägung erforderlich. Helenenstraße in Finsterwalde kann das Sachgebiet Landwirtschaft (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft) zustimmen. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben-Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsund Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur unterlage eines ÖBVI verwendet, der die entspre-Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzunchende Bescheinigung vor dem Satzungsbegen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzschluss vornimmt. Die Vermessung liegt im amtlibuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABI./18, [Nr. chen Lage- und Höhenbezugssystem vor. 17], S. 389) zu beachten ist. Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterla-

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung Stellung-**Abstimmuna** Nr. am nahme vom Anwe ia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung gen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Offentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Beziehungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen. Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben - und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen. Von Seiten des Gesundheitsamtes ergeht aufgrund der ak-Keine Abwägung erforderlich. tuellen Situation keine Stellungnahme zur vorliegenden Pla-Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von die-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmung** Stellung-Nr. am nahme vom Anwe lia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Anderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom ge-19.10.2021 16.11.2021 Deutsche Telekom Technik GmbH nannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik PF 10 04 33 03004 Cottbus GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Tasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lange nicht verändert werden muss. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung Die gegebenen Hinweise werden in die Begrünsind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch audung aufgenommen. Berhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren erforderlich. Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben: - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der auszubauenden Ádressen - Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung Stellung-**Abstimmuna** Nr. am nahme vom Anwe ia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschlie-Bung des Gebietes getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert! Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebaulastträgers/Erschließungs-Die weiteren gegebenen Hinweise werden für eiträgers gemäß § 77i (7) Telekommunikationsgesetz (TKG) nen eventuell späteren Straßenausbau zur Kennthin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitnis genommen. Momentan sind am Standort 2 Einfamilienhäuser geplant, so dass es sich hier maxiteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Womal um die Herstellung von 2 Hausanschlüssen chen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete pashandelt. sive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschlie-Bung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich. mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeiat werden. Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Lei-Die gegebenen Hinweise werden für einen möglitungszone in einer Breite von ca. 0.3 m für die Unterbringung chen späteren Straßenausbau in die Begründung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinaufgenommen. sichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Markblatt "Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle" festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.

| Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf | | | | | | | | | | |
|--|-----------|-----------------|------------------------|---|---|---------------------------------|----|------|-----------------------|--|
| lfd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellung- nahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | | |
| | | | | | Stand 09.02.2022 | Anwe - send e | ja | nein | Ent- halt- tung | |
| | | | | Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen: dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbaufir- | Die weiteren gegebenen Hinweise werden für einen eventuell späteren Straßenausbau zur Kenntnis genommen. Momentan sind am Standort 2 Einfamilienhäuser geplant, so dass es sich hier maximal um die Herstellung von 2 Hausanschlüssen | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Stellung-Hinweise, Auflagen Abwägung Abstimmuna Nr. nahme vom am Ent-Anwe ja nein Stand 09.02.2022 haltsend tung men, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsver-Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. 0059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Abfallentsorgungsverband 19.10.2021 16.11.2021 Mit Ihrer E-Mail vom 21.10.2021 wurde der Abfallentsor-Schwarze-Elster gungsverband Schwarze Elster zur Abgabe einer Stellung-Hüttenstraße 1c nahme aufgefordert. 01979 Lauchhammer In der Begründung unter Punkt 4.6 wird bereits darauf hinge-Keine Abwägung erforderlich. wiesen, dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das oben genannte Plangebiet erfüllt, sowie die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes zu beachten sind.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Stellung-Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmuna** Nr. nahme vom am Ent-Anwe ja nein Stand 09.02.2022 haltsend tung Wir möchten Sie dennoch darauf hinweisen, dass die Infor-Die gegebenen Hinweise werden für einen eventumationen der DGUV Information 214-033, insbesondere die ellen späteren Straßenausbau zur Kenntnis ge-Abschnitte Anforderungen an die Gestaltung von Straßen, nommen. Wendeanlagen und Rückwärtsfahren sowie die DGUV Regel 114-601 zu beachten, da das Abholen bzw. Entleeren der Behälter gefahrlos erfolgen muss. Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200. Unter Beachtung dieser Hinweise haben wir keine Einwände zum o.g. Verfahren. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Ver-fü-Netzgesellschaft Berlin-19.10.2021 Keine Stellungnahme eingegangen Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Brandenburg bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-An der Spandauer Brücke ren. 10 10178 Berlin Zentraldienst der Polizei Keine Abwägung erforderlich. 19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. des Landes Brandenburg **KMBD 1.3** Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus Landesbüro der anerkann-19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgeten Naturschutzverbände bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-GbR ren. Haus der Natur Lindenstraße 34

14467 Potsdam

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmuna** Stellung-Nr. am nahme vom Anwe lia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung Landesamt für Ländliche 19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Entwicklung, Landwirtschaft bracht werden können und deshalb abzuwägen wäund Flurneuordnung ren. Oscar-Kiellberg-Straße15 03238 Finsterwalde Stadtverwaltung Doberlug-19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Kirchhain bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-Am Markt 8 ren. 03253 Doberlug-Kirchhain Stadtverwaltung 19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Sonnewalde bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-Schulstraße 3 03249 Sonnewalde Amt Kleine Elster (Nieder-19.10.2021 Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. lausitz) bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-Turmstraße 5 ren. 03238 Massen 16 Amt Plessa 19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Steinweg 6 bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-04926 Plessa Stadt Lauchhammer 19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Liebenwerdaer Straße 69 bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-01979 Lauchhammer ren. 18 Amt Elsterland 19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Kindergartenstraße 2a bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-03253 Schönborn ren. Abteilung öffentliche 19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde Abteilung Tiefbau und 19.10.2021 Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Grünpflege bracht werden können und deshalb abzuwägen wäder Stadt Finsterwalde Abteilung Liegenschafts-19.10.2021 Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge-

bracht werden können und deshalb abzuwägen wä-

ren.

und Gebäudemanagement

der Stadt Finsterwalde

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Helenenstraße III" - Entwurf Beschlussfassung, lfd. **Anschrift** beteiliat Hinweise, Auflagen Abwägung **Abstimmuna** Stellung-Nr. am nahme vom Anwe lia nein Ent-Stand 09.02.2022 haltsend tung Bundesamt für Infrastruktur. 19.10.2021 21.10.2021 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher be-Keine Abwägung erforderlich. Umwelttechnik schriebene Planung werden Belange der Bundeswehr beund Dienstleistungen rührt, iedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage der Bundeswehr Postfach 2963 bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger 53019 Bonn öffentlicher Belange keine Einwände. 19.10.2021 25.10.2021 Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-recht-Gewässerverband Keine Abwägung erforderlich. "Kleine-Elster – Pulsnitz" V/5.2liche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ord-211221. Finsterwalder Straße 32a nung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79. 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergeset-03249 Sonnewalde Erg.) zes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBI. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBI, I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBI. I S. 1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der Unterlagen zu der o.g. Planung nachfolgend Stellung ab. Dem Bebauungsplan "Wohnbebauung Helenenstraße III" der Stadt Finsterwalde stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen. Mitteldeutsche Netzgesell-19.10.2021 23.12.2021 Ihre Anfrage kann nur der zuständige Netzbetreiber beant-Keine Abwägung erforderlich. Die Stadtwerke wurden schaft Strom GmbH PF im Verfahren beteiligt. worten. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, haben wir Ihnen 156017 gerne diesen herausgesucht: Für Sie ist das Stadtwerke Finsterwalde GmbH. Bitte verstehen Sie, dass wir Ihnen 03060 Cottbus

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 04.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022

nicht weiterhelfen können.

Kommen Sie bei Fragen gern auf uns zu.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen.